

Regelung zur Gartenabgabe, Kündigung des Pachtvertrags und der Mitgliedschaft

Werte Gartenmitglieder,

wenn das Pachtverhältnis und die Mitgliedschaft im Verein, aus gesundheitlichen oder anderen Gründen, gekündigt werden soll, muss uns Ihre schriftliche Kündigung bis zum 03.08. des Jahres vorliegen.

Die Kündigung wird dann gemäß den Bestimmungen des Pachtvertrags §13 zum 30.11. des Jahres wirksam.

Bis zur Abgabe ist der Garten in einem ordentlichen, gepflegten Zustand zu halten (Rasen mähen, Gemüsebeete beräumen, Hecken schneiden und alles entsorgen).

Der Garten und die Gartenlaube müssen von allen Dingen (Möbel, gerätschaften usw.) beräumt werden!

Weiterhin sind Sie verpflichtet sich um einen geeigneten Nachpächter zu kümmern, bis zur Neuverpachtung muss der Garten weiterhin von Ihnen, bzw. von einem Beauftragten, gepflegt werden.

Falls wir neue Bewerber haben, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und das Pachtverhältnis kann bereits eher beendet werden.

Die Entscheidung ob ein Bewerber als Mitglied aufgenommen wird und den Garten pachten kann liegt allein im Ermessen des Gartenvorstands.

Wenn der Gartenvorstand einverstanden ist, ist dem Vorstand eine Kopie des Übergabeprotokolls bzw. des Kaufvertrags für die Gartenlaube und eventuell übernommene Dinge, Möbel oder Gerätschaften zu übergeben.

Der neue Bewerber muss eine schriftliche Bewerbung mit Anschrift und Telefonnummer an den Vorstand einreichen (Einwurf in den Vereinsbriefkasten).

Der Vorstand setzt sich dann mit dem Bewerber und Ihne zwecks eines Vorstellungstermins in Verbindung.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, das bei keinem gefundenen Nachpächter für die eigene Parzelle. Die Kündigung laut den Regeln des Bundeskleingartengesetzes vorgenommen wird.

Der Vorstand